

Die Gemeinde Niederalteich erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.88 (GVBl. S. 17) folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen.

I. Allgemeine Ehrungen

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Niederalteich in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
Die Ehrung ist die höchste Auszeichnung die die Gemeinde verleiht. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerbriefes soll 5 nicht übersteigen.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Niederalteich eintragen.

§ 2 Ehrenring

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können den Goldenen Ehrenring der Gemeinde verliehen erhalten. Die Anzahl der lebenden Träger des Goldenen Ehrenringes soll 5 nicht übersteigen.
- (2) Der Goldenen Ehrenring besteht aus 14-karätigem Gold mit aufgelegtem Wappen der Gemeinde Niederalteich aus 14-karätigem Weißgold. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Trägers und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes wird dem Träger eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um die Gemeinde Niederalteich besonders verdient gemacht. Der Gemeinderat verleiht ihm / ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung den Goldenen Ehrenring.
- (4) Der Träger/die Trägerin des Goldenen Ehrenringes soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Niederalteich eintragen.

.....
Unterschrift

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Niederalteich verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Unterschrift „Gemeinde Niederalteich“ und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um die Gemeinde Niederalteich verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.“

§ 4 Verleihung und Verlust der Auszeichnung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Verleihung der Auszeichnungen nach den §§ 1 - 3 kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Bei Widerruf der Auszeichnung sind der Ehrenbürgerbrief, der Goldenen Ehrenring sowie die Bürgermedaille an die Gemeinde Niederalteich zurückzugeben.

II. Sonstiges

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederalteich, 10. Juli 1990

Niederalteich, gez. Gigl

Niederalteich, 21. Oktober 1998

Ehrnböck
1. BGM.